



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein heißt „Turngemeinde 1886 Hainhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Rodgau – Hainhausen, Kreis Offenbach am Main.
- 1.2 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden und erkennt deren Satzungen als verbindlich an.  
Erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden, so werden deren Satzungen ebenfalls bindend.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

- 2.1 Zweck  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ohne Beschränkung auf bestimmte Sportarten und das Alter der Mitglieder und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder, sowie die Förderung und Pflege karnevalistischen Brauchtums.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Mittelverwendung  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Aufgaben  
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a) die Errichtung von Sportanlagen;
  - b) die Förderung und Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen;
  - c) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten;
  - d) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
  - e) die Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen;
  - f) Beteiligung an in Hainhausen und über die Grenzen Hainhausens stattfindenden karnevalistischen und gesellschaftlichen Ereignissen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.  
Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene (Aktive und Passive);
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre);
  - Kinder (unter 14 Jahre);
  - juristische Personen;
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- 3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Vereinssatzung anzuerkennen;
  - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen;

- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten;
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands anzuerkennen.
- 3.3 Die Aufnahme in den Verein hat schriftlich mittels Eintrittserklärung zu erfolgen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet, wenn dem Mitglied in einem Gerichtsverfahren die bürgerlichen Rechte abgesprochen werden.
- 3.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Halbjahres (30.06. und 31.12.) zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.6 Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:  
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist;  
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;  
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 3.7 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen. Dieser berät hierüber erneut im erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 3.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 4 Mitgliederbeiträge/ Umlagen

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.
- 4.2 Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.
- 4.4 Beitragserlasse und Beitragsermäßigungen kann der Vorstand in begründeten Fällen längstens für die Dauer von einem Jahr genehmigen. Danach ist über den Vorgang jeweils neu zu entscheiden.
- 4.5 Die Beiträge werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung einer Bank erhoben.
- 4.6 Alles Weitere wird durch die Beitragsordnung geregelt.

## § 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 5.2 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5.3 Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

- 5.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen, wobei Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vereinbarungen des Landessportbundes gegeben ist.
- 5.5 Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 10 und 13 dieser Satzung.
- 5.6 Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Mitgliederversammlung und
- 6.2 Vorstand.
- 6.3 Abteilungsleiter der Sparten ( Fachabteilungen )

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie wird durch Aushang an der vereinseigenen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) und einer Mitteilung/Veröffentlichung in der örtlichen Rodgau Zeitung und der Offenbach Post unter Einhaltung der in 7.2 genannten Frist erfüllt.
- 7.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist wie in 7.2 genannt einzuladen. Der obige Absatz 7.3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.
- 7.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- 7.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Für eventuelle Auflösung gilt § 18.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 8.1 die Wahl des Vorstands (§ 10) und des Gesamtvorstandes (§ 13);
- 8.2 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- 8.3 die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören);
- 8.4 Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 8.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 8.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- 8.7 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.  
Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.  
Juristische Personen werden durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 9.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
- 9.5 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.6 Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 9.7 Bei Personenwahlen muss mit Stimmzettel geheim abgestimmt werden, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen.
- 9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person mit Zustimmung der Versammlung (einfache Mehrheit) zu übertragen (Versammlungsleiter).

## § 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden;
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Kassenwart;
- dem Beitragskassierer/ Mitgliedsverwalter;
- 1. Schriftführer/-in;
- Wirtschaftsausschuss Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

## § 11 Wahl und Tätigkeitsvergütung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 11.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
- 11.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00€ im Jahr erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies erlauben.

## § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.  
Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem

Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

- 12.2 Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
  - Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
  - Planung und Durchführung sportlicher und sonstiger Vereinsveranstaltungen;
  - Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene;
  - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
  - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
  - Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und angeschlossenen Abteilungen.
- 12.3 Die Ehrungen von verdienten Vereinsmitgliedern werden in geeigneter Form vom Vorstand vorgenommen. (siehe Ehrenordnung der TGH).
- 12.4 Zur Gültigkeit von Schriftstücken, die einen für den Verein rechtsverbindlichen Charakter tragen, ist die Unterschrift des Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden – und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes ist grundsätzlich Voraussetzung.
- 12.5 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam. Sie sind befugt, Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen. Bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf es der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- 12.6 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich (näheres regelt die Geschäftsordnung).
- 12.7 Der Beitragskassierer ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, dem Mahnverfahren sowie der Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Mitgliedern und den damit verbundenen Schriftverkehr zuständig. Alles Weitere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 12.8 Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 12.9 Dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden obliegt die Durchführung von übergeordneten Vereinsveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand (näheres regelt die Geschäftsordnung).

## § 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 13.1 dem Vorstand (§10);
- 13.2 dem Ehrenvorsitzenden;
- 13.3 dem Ältestenratsvorsitzenden;
- 13.4 den Abteilungsleitern;
- 13.5 dem Pressewart;
- 13.6 den IGEMO – Vertretern;
- 13.7 bis zu 5 Beisitzern.

Für die gewählten Mitglieder werden die Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung geregelt.

Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörende Vereinsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 14 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder und ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder eine zu treffende Entscheidung als abgelehnt.

## § 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## § 16 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## § 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei bis drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu informieren.

## § 18 Inkrafttreten

*Vorstehende Satzung wurde am 23. April 2010 in Rodgau-Hainhausen von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (02.07.2010) in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 24. April 2009.*

Rodgau-Hainhausen, den 13. Juli 2010

**TURNGEMEINDE 1886 Hainhausen e.V.**  
Der Vorstand